

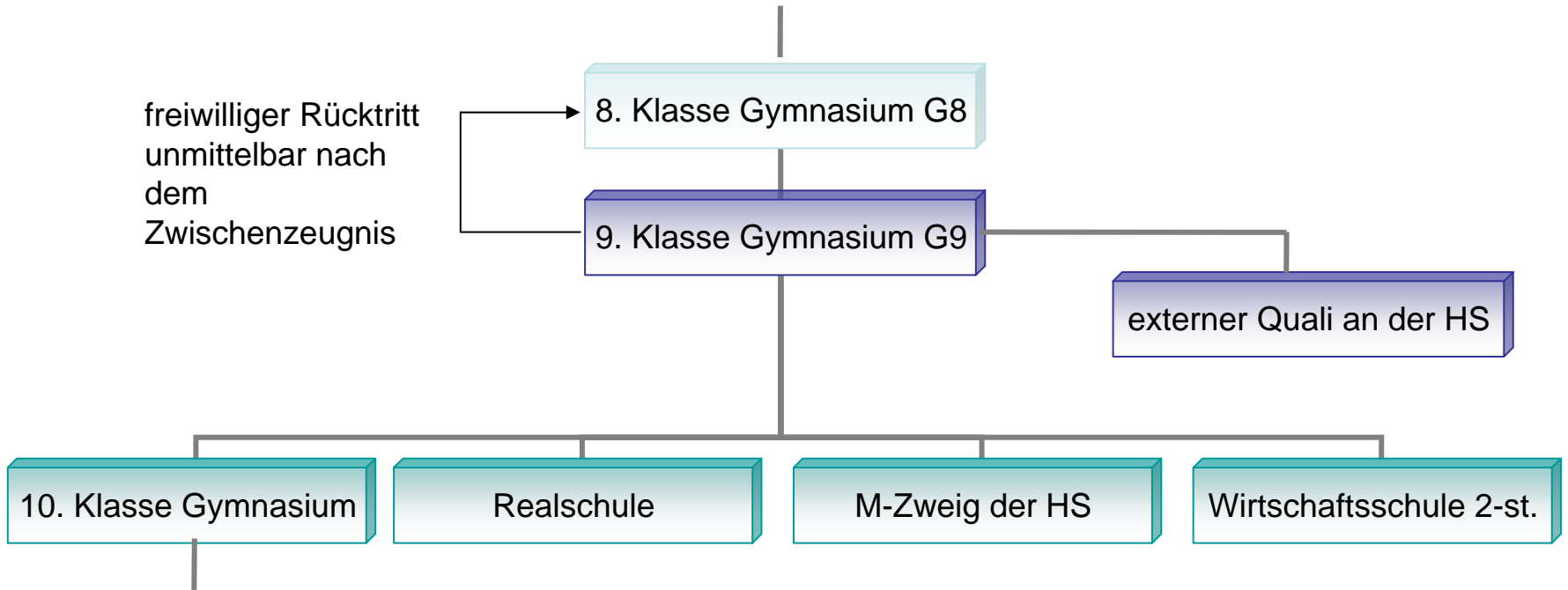


Welche Schullaufbahnmöglichkeiten stehen zur Wahl, wenn das Erreichen des Klassenziels in der 9. Klasse fraglich erscheint?

(gültig nur für Schuljahr 06/07)



# Übersicht über die Alternativen





1. **Besondere Anstrengungen und Fördermaßnahmen, damit das Jahrgangsziel doch noch erreicht wird**
  - Versuch einer realistischen Einschätzung der zu erreichenden Ziele
  - Kontakt zu Lehrern der betroffenen Fächer suchen
  - Ausmaß und Art der Lücken ermitteln
  - realistische Einschätzung des bisher betriebenen Arbeitsaufwandes, Steigerungsmöglichkeiten abschätzen, Arbeitsplan erstellen, Überforderung vermeiden
  - regelmäßige Rückmeldungen über den Leistungsstand sicherstellen
  - evtl. Beratungslehrer oder Schulpsychologin kontaktieren
  - evtl. Nachhilfe in Betracht ziehen



## 2. Freiwilliger Rücktritt unmittelbar nach dem Zwischenzeugnis

- Problem:  
Wechsel von G9 in G8, eventuell ist noch nicht behandelter Stoff ist nachzuholen (Nachholfristen können gewährt werden)
- aber:
  - kein Zeitverlust, da Abitur dadurch nicht später abgelegt wird
  - Schüler gelten nicht als Wiederholer
  - Höchstausbildungsdauer bei Wechsel von G9 in G8: 11 Jahre



### 3. Möglichkeiten bei Nichterreichen des Klassenziels die Wiederholung zu vermeiden

#### 3.1 Notenausgleich (§ 53 GSO)

##### Voraussetzung:

- Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern
- Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden

##### „Kann“-Bestimmung (Klassenkonferenz)

##### Nicht möglich, wenn:

- 9. Jgst. schon wiederholt
- Note 6 im Fach Deutsch
- 9. Jgst. durch Notenausgleich erreicht
- mangelnder Einsatz vorliegt



### 3. Möglichkeiten bei Nichterreichen des Klassenziels die Wiederholung zu vermeiden

#### 3.2 Nachprüfung (§ 54 GSO)

- in bis zu drei Fächern möglich
- bei maximal dreimal Note schlechter als 4, in Kernfächern maximal einmal Note 6 oder zweimal Note 5
- nicht möglich, wenn
  - Note 6 in Deutsch
  - Jgst. 9 schon einmal wiederholt
  - Nachprüfung schon einmal abgelegt



## 3. Möglichkeiten bei Nichterreichen des Klassenziels die Wiederholung zu vermeiden

### 3.3 Vorrücken auf Probe (§ 55 GSO)

- **Kann-Bestimmung (Lehrerkonferenz entscheidet)**
- bei maximal einmal Note 6 oder zweimal Note 5 in Vorrückungsfächern, dabei maximal einmal Note 5 in Kernfächern, wenn das Erreichen des nächsten Klassenziels möglich und realistisch erscheint
- liegen **besondere Umstände** vor (z.B. attestierte längere Krankheitszeiten, besonders belastende familiäre Umstände, Beeinträchtigung muss schon während des Vorliegens bestätigt sein) ist Vorrücken auf Probe auch bei schlechteren Leistungen als oben angegeben auf Beschluss der Lehrerkonferenz möglich



## 4. Wiederholung der Jahrgangsstufe nach Nichtbestehen der 9. Klasse (im nächsten Schuljahr)

- Schüler, die von G9 in G8 wechseln, verlieren kein Jahr
- die Höchstausbildungsdauer für diese Schüler beträgt in G8 elf Jahre (sonst in G8 zehn Jahre)
- diese Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler (§ 58.4 GSO)
- Wiederholung muss aber möglich sein:
  - 9. Klasse darf nicht schon wiederholt worden sein
  - 8. Klasse darf nicht schon wiederholt worden sein



## 5. Ablegung des externen „Quali“

- sollte das Bestehen der 9. Klasse fraglich erscheinen, so ist unbedingt anzuraten, sich zur externen Prüfung des Quali anzumelden
- Informationen bei der für den Schulsprenkel zuständigen Hauptschule, möglichst sofort Kontakt aufnehmen, damit keine Termine versäumt werden! (Schüler aus Dörfles wenden sich bitte an die VS Lautertal)
- Anmeldungen müssen bis spätestens **Ende Februar** abgegeben sein; Prüfungen Ende Juni



- **Infoveranstaltungen zum externen Quali**
  - **VS Rödental-Oeslau:**  
Montag 12. Februar, 16.00 Uhr
  - **VS Neustadt, Am Moos:**  
Montag 26. Februar, 14.30 Uhr
  - **VS Am Lauterberg (Lautertal):**  
Donnerstag 19. April, 17.00 Uhr
  - **VS Sonnefeld, VS Ebersdorf:**  
keine Infoveranstaltung (Unterlagen rechtzeitig abholen!)
  - **VS Ebersdorf: informative Internetseite**  
[www.vs-ebersdorf.de](http://www.vs-ebersdorf.de)



## 5. Wechsel der Schulart:

Aus der 9. Klasse Gymnasium in die

### 1. Realschule

- Wechsel in die 8. oder 9. Klasse
- Übertritt während oder nach dem Schuljahr nur mit Zustimmung des Schulleiters der aufnehmenden Schule möglich (bei Interesse möglichst bald Kontakt mit der Realschule aufnehmen)
- bestimmte Stoffgebiete müssen selbstständig nachgelernt werden
- nur noch relativ kurze Vorbereitungszeit auf die Abschlussprüfung nach der 10. Klasse Realschule (mittlerer Bildungsabschluss)



Aus der 9. Klasse Gymnasium in die

## 2. Mittlere-Reife-Klasse M10 der Hauptschule

Wechsel zu Beginn des nächsten Schuljahres:

- bei vorliegender Vorrückungserlaubnis in die 10. Klasse
- oder wenn sich das Nichtvorrücken auf Fächer bezieht, die in der Hauptschule nicht unterrichtet werden
- oder bei extern abgelegtem Quali mit Durchschnitt D/E/M bis 2,0 und keine Note schlechter als 3 und Gesamtbewertung beim Quali bis 2,33
- oder nach bestandener Aufnahmeprüfung bei positivem Gutachten



Aus der 9. Klasse Gymnasium in die

### 3. Wirtschaftsschule (2-stufig) 10. Klasse

Aufnahmebedingungen:

- Vorrückungserlaubnis in die 10. Klasse Gymnasium
- oder mindestens Note 4 in Deutsch und Englisch
- Nähere Infos zu den Wirtschaftsschulen Coburg und Lichtenfels (Privatschule) unter:

[www.ws-coburg.de](http://www.ws-coburg.de)

[www.pws-lichtenfels.de](http://www.pws-lichtenfels.de)



# Übersicht über die Alternativen

